

Musterjugendordnung (MJO)

für örtliche Gliederungen der DLRG-Jugend im Bezirk Main e.V.

Präambel.....	2
§1 Name, Mitgliedschaft	2
§2 Ziele und Inhalte	2
§3 Aufgaben	2
§4 Selbständigkeit	3
§5 Wahlrecht.....	3
§6 Organe	3
§7 Jugendtag.....	3
§8 Jugendvorstand	4
§9 Änderungen der Jugendordnung.....	5
§10 Auflösung.....	5
§11 Geschäftsordnung	6
§12 Gültigkeit	6



Präambel

Die Jugendordnung der DLRG-Jugend GLIEDERUNG basiert auf § 7 der Satzung der DLRG GLIEDERUNG e.V., der Bezirksjugendordnung der DLRG-Jugend Bezirk Main und dem „Leitbild der DLRG-Jugend“. Die Jugendordnung richtet sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Verband.

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend GLIEDERUNG bilden alle Mitglieder der DLRG GLIEDERUNG e.V. bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen – unabhängig vom Alter – gewählten Vertretenden und benannten Mitarbeitenden.

§ 2

Ziele und Inhalte

1. Die DLRG-Jugend GLIEDERUNG ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfenden. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Ziele und Inhalte der Arbeit werden vom "Leitbild der DLRG-Jugend" bestimmt.
3. Die DLRG-Jugend GLIEDERUNG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel der DLRG-Jugend GLIEDERUNG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die DLRG-Jugend GLIEDERUNG darf keine Personen durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 3

Aufgaben

1. Oberste gleichberechtigte Aufgaben der DLRG-Jugend GLIEDERUNG sind:
 - die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
 - einen Beitrag zur Entwicklung junger Menschen zu selbstbestimmten, selbstbewussten und verantwortlichen Persönlichkeiten zu leisten.
 - die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aktiv und wirksam innerhalb und außerhalb des Verbandes zu vertreten.
 - auf gesellschaftliche Probleme aufmerksam zu machen und aktiv zu deren Lösung beizutragen.
 - die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in ihren Lebenswelten.
2. Die DLRG-Jugend GLIEDERUNG vertritt die Grundsätze weltanschaulicher und religiöser Akzeptanz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG-Jugend GLIEDERUNG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
3. Die DLRG-Jugend GLIEDERUNG fühlt sich der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben der DLRG GLIEDERUNG e.V. verbunden sowie dem "Leitbild der DLRG-Jugend" verpflichtet.



§ 4 Selbstständigkeit

Die DLRG-Jugend GLIEDERUNG arbeitet selbstständig und verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§5 Wahlrecht

1. Das Recht zu wählen besitzen Mitglieder der DLRG-Jugend GLIEDERUNG im Alter von 10 bis 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertretenden.
2. Das Recht gewählt zu werden besitzen Mitglieder der DLRG GLIEDERUNG e.V. ab dem Alter von 14 Jahren ohne Beschränkung auf ein Höchstalter von 26 Jahren.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, eine Abstimmung im Namen mehrerer Personen ist nicht zulässig.
4. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen, eine Stimmabgabe durch gesetzlich Vertretende ist nicht möglich.
5. Wer in der DLRG oder der DLRG-Jugend hauptberuflich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der DLRG-Jugend GLIEDERUNG wahrnehmen.

§ 6 Organe

1. Organe der DLRG-Jugend GLIEDERUNG sind:
 - a. Jugendtag (JT)
 - b. Jugendvorstand (JV)

§ 7 Jugendtag (JT)

1. Der Jugendtag ist das oberste Organ der DLRG-Jugend GLIEDERUNG.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:
 - a. die Mitglieder der DLRG-Jugend GLIEDERUNG ab einem Alter von 10 Jahren.
 - b. die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvorstandes.
3. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:
 - a. die Mitglieder der Revision.
 - b. die Beauftragten und die Leitungen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten der DLRG-Jugend GLIEDERUNG.
4. Ein ordentlicher Jugendtag findet einmal im Jahr statt.



5. Die Aufgaben des Jugendtages sind:
 - a. Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend GLIEDERUNG.
 - b. Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen.
 - c. Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes.
 - d. Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten.
 - e. Entlastung des Jugendvorstandes.
 - f. Wahl des Jugendvorstandes für eine Amtszeit von zwei Jahren.
 - g. Wahl von mindestens zwei Mitgliedern der Revision für die Amtszeit des Jugendvorstandes.
 - h. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag.
 - i. Änderung und Verabschiedung der Jugendordnung.
 - j. Änderung und Verabschiedung der Geschäftsordnung.
 - k. Genehmigung des Haushaltsplans.
 - l. Beschlussfassung über Anträge.
6. Als Aufgaben des Jugendtages kommen bei Bedarf hinzu:
 - a. Nachwahlen einzelner Mitglieder des Jugendvorstandes oder der Revision bis zum Ende der Amtszeit des amtierenden Jugendvorstandes.
 - b. Misstrauensvotum gegen einzelne gewählte Mitglieder des Jugendvorstandes durch Wahl einer Nachfolge bis zum Ende der Amtszeit des amtierenden Jugendvorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
7. Der Jugendtag kann Beauftragte, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekte für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit einsetzen.
8. Sollte es keine gewählten Jugendvorsitzenden geben, besteht dennoch die Möglichkeit der Einberufung eines außerordentlichen Jugendtages wie in Abs. 9. beschrieben, um Delegierte für den nächst folgenden Bezirksjugendtag oder eine Vertretung zum nächst folgenden Bezirksjugendrat zu wählen.
9. Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Jugend GLIEDERUNG oder auf Beschluss des Jugendvorstandes innerhalb der doppelten Einladungsfrist stattfinden.

§ 8 Jugendvorstand (JV)

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend GLIEDERUNG.
2. Die Amtszeit des Jugendvorstandes beträgt zwei Jahre.
Die Amtszeit des amtierenden Jugendvorstandes endet mit Beginn der Neuwahl.
3. Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
 - a. die/der Jugendvorsitzende
 - b. die/der stellvertretende Jugendvorsitzende für Finanzen
 - c. bis zu sechs weitere stellvertretende Jugendvorsitzende
 - d. zwei vom Vereinsvorstand bestimmte Vorstandsmitglieder



4. Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Jugendvorstandes sind:
 - a. Die Beauftragten und die Leitungen von Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekten der DLRG-Jugend GLIEDERUNG.
5. Ein Mitglied des Jugendvorstandes gemäß Abs. 3. a.-c. muss volljährig sein.
6. Eine Person kann nicht gleichzeitig mehrere Ämter im Jugendvorstand bekleiden.
7. Eine Person kann nicht gleichzeitig Mitglied im Jugendvorstand und der Revision sein.
8. Eine Besetzung des Jugendvorstandes mit gleicher Anzahl von Frauen und Männern ist anzustreben.
9. Der Jugendvorstand kann Beauftragte, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Projekte für bestimmte Aufgaben auf begrenzte Zeit einsetzen.
10. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der DLRG-Jugend GLIEDERUNG nach einem Geschäfts- und Ressortverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
Folgende Ressorts müssen auf die stellvertretenden Jugendvorsitzenden nach Abs. 3.c. mindestens verteilt werden:
 - a. Freizeiten und Veranstaltungen
 - b. Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - c. Rettungssport
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Nachwuchsförderung
11. Der Jugendvorstand ist ermächtigt, Änderungen der Jugendordnung, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.
12. Der Jugendvorstand vertritt die DLRG-Jugend GLIEDERUNG in den Gremien der Stadtjugendringe.
13. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung innerhalb der doppelten Einladungsfrist stattfinden.

§ 9 Änderungen der Jugendordnung

1. Änderungsanträge zur Jugendordnung müssen mit der Einladung zum Jugendtag versandt werden.
2. Änderungen zur Jugendordnung können nur vom Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausgenommen hiervon sind Änderungen nach § 8 Abs. 11.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG-Jugend GLIEDERUNG kann nur auf einem ordentlichen bzw. außerordentlichen Jugendtag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unter Berücksichtigung von § 7 und § 11 der Jugendordnung beschlossen werden.
2. Nach Auflösung oder Aufhebung der DLRG-Jugend GLIEDERUNG oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen der übergeordneten Gliederung DLRG GLIEDERUNG e.V. zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 11 Geschäftsordnung

1. Die DLRG-Jugend GLIEDERUNG gibt sich zur Durchführung von Sitzungen und Tagungen eine Geschäftsordnung, die vom Jugendtag verabschiedet wird und Bestandteil dieser Jugendordnung ist.
2. Es gilt die für die DLRG-Jugend Bezirk Main gültige Geschäftsordnung, wenn keine eigene Geschäftsordnung für die DLRG-Jugend GLIEDERUNG verabschiedet wurde.

§ 12 Gültigkeit

Diese Musterjugendordnung ist von der außerordentlichen Bezirksjugendversammlung in Kriftel am 17.01.2015 beschlossen worden.

